

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Essen-Haarzopf**

**vom 08.07.2025**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Haarzopf vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 10 der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Februar 2025 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)                          | 296,00 Euro   |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) | 691,00 Euro   |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)  | 1.911,00 Euro |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)                 | 1.980,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)               | 1.500,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr   | 66,00 Euro    |
| d) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 75,00 Euro    |

- (3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)<br><i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand</i>                              | 3.810,00 Euro |
| b) | zur Urnenbeisetzung als Partnergrab (Nutzungszeit 20 Jahre)<br><i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand</i>                    | 3.160,00 Euro |
| c) | zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)<br>einfache Gestaltung<br><i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand</i>     | 1.440,00 Euro |
| d) | zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)<br>gärtnerische Gestaltung<br><i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand</i> | 1.780,00 Euro |
| e) | Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr  | 127,00 Euro   |
| f) | Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Partnergrab und Jahr   | 158,00 Euro   |
| g) | Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung<br>einfache Gestaltung je Grab und Jahr   | 72,00 Euro    |
| h) | Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung gärtnerische Gestaltung je Grab und Jahr  | 89,00 Euro    |

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht erhoben.

## § 6

### Bestattungsgebühren

#### (1) Grundgebühren

Die Grundgebühren umfassen die Abschiednahme in der Kirche, die zu jeder Bestattung gehört.

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten                          | 465,00 Euro   |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 697,00 Euro   |
| c) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 1.512,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzung  | 791,00 Euro   |

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

- (1) Ausbettungen
- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>je Grab | 872,00 Euro   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an<br>je Grab  | 2,326,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab   | 523,00 Euro   |
- (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 erhoben.

**§ 8**  
**Sonstige Gebühren**

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales  | 60,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals   | 40,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen<br>baulichen Anlagen                     | 40,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder<br>einer sonstigen baulichen Anlage  | 40,00 Euro |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung                                       | 40,00 Euro |
| (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem.<br>§ 6 Abs. 6 Friedhofssatzung           | 25,00 Euro |
| (7) Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung   | 50,00 Euro |
| (8) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen<br>der Friedhofsverwaltung                                    | 25,00 Euro |
| (9) Widerruf des Nutzungsrechts  | 35,00 Euro |
| (10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des<br>Nutzungsrechts je Grab und Jahr   | 50,00 Euro |
| (11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des<br>Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 30,00 Euro |

§ 9  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29.08.2022.

§ 10  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29.08.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.08.2022 außer Kraft.

Essen, den 08.07.2025

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)